STATUTEN des VEREINES

INTERNATIONAL SRI DEEP MADHAVANANDA ASHRAM GESELLSCHAFT "YOGA IM TÄGLICHEN LEBEN"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen INTERNATIONAL SRI DEEP MADHAVANANDA ASHRAM Gesellschaft "Yoga im täglichen Leben"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend, aber nicht ausschließlich auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit auf gemeinnützige und mildtätigeZiele und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Studium und Praxis des Yoga zur Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit, des Weltfriedens und der Menschenrechte.
- (2) Unterstützung bedürftiger Personen, insbesonders in Notstandsgebieten.
- (3) Förderung der Beziehung zwischen Österreich und Indien auf den Gebieten der Kunst, Kultur, Tanz, Sprachen usw.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideele Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Versammlungen, Kurse, Seminare
 - b) Lehrgänge zur Ausbildung von Yogalehrern und Abnahme von Yogalehrer-Prüfungen
 - c) Lehrmittel (z.B. Skripten, Bücher, Tonkassetten und Videos)
 - d) Errichtung einer Bibliothek

- e) Interne und externe Informationsmittel (z.B. Vereinszeitung, Kursprogramme, Prospekte, Plakate u.a.)
- f) Ausbildung von Yogalehrern zwecks berufsmäßiger Ausübung des Yogaunterrichts insbesondere nach dem System "Yoga im täglichen Leben".
- g) Zusammenfassung und Unterstützung lokaler gemeinnütziger Yoga im täglichen Leben Gesellschaften in Österreich.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Kostenersätze;
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Kostenersätze für Lehrmittel, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
 - c) Ein- und Verkauf von Waren wie etwa T-Shirts, Aufkleber soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt;
 - d) Entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszwecks dienen;
 - e) Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
 - f) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen;
 - g) Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens (z. B. Zinsgutschriften und andere Erträge aus Vereinseigentum).

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch freiwillige materielle oder ideelle Leistungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle unbescholtenen physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsperönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines jeden Kalendermonats erklärt werden. Er muß dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vorher angezeigt werden. Ist die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen einen Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedsschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11, 12 und 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 7) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, der Verein aufgelöst oder Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben werden wollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne der Vereinsgesetzes.
- (2) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, und zwar aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben (§ 9 Abs. 9).
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erlären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rückrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nacholgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- h) Entscheidung über Ermäßigungen von Beiträgen in Einzelfällen

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt nach Maßgabe des Abs. 4 die Vertretung des Vereines nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegen-heiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (3) Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebahrung des Vereines verantwort-lich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbeson-dere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer gemeinsam, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schrift-führers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für Rechnungsprüfer die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch soferne Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen einer nach §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gemeinnützigen »Yoga im täglichen Leben«-Organisation, -Gesellschaft oder -Stiftung zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen.